

Wahlordnung der Sektion Methoden

Erstmals angenommen am 10.2.2012 auf der Gründungstagung in Hamburg, zuletzt geändert am 05.05.2023 auf der Sektionstagung in Göttingen.

1. Die Sektion „Methoden der Politikwissenschaft“ hat drei Sprecher:innen.
2. Die Sprecher:innen werden turnusgemäß jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Im Regelfall soll in jedem Jahr ein:e Sprecher:in gewählt werden. Tritt ein:e Sprecher:in vor Ablauf der drei Jahre zurück oder fällt aus anderen Gründen aus, so wird diese Stelle zusätzlich bei der nächsten anstehenden Wahl neu besetzt. Im Einzelfall kann es daher vorkommen, dass bei einer Wahl über die Besetzung von mehr als einem Sprecher:innenposten entschieden wird. Der Wahlausschuss (vgl. Punkt 4) legt in diesem Falle fest, welche:r der gewählten Kandidierenden turnusmäßig gewählt ist und wer als Ersatz für den oder die außerplanmäßig zurückgetretene:n Sprecher:in gewählt ist.
3. Sprecher:innen dürfen maximal einmal wiedergewählt werden. Ausnahme: Wer als Ersatz für eine:n zwischenzeitlich zurückgetretene:n Sprecher:in (vgl. Punkt 2) gewählt wird, darf insgesamt zweimal wiedergewählt werden.
4. Die Mitglieder der Sektion wählen Sprecher:innen elektronisch per E-Mail oder Online-Umfrage. Für die Durchführung der Wahl wird auf der jeweiligen Jahrestagung der Sektion ein zweiköpfiger Wahlausschuss ernannt. Der Ausschuss muss die Wahlen innerhalb von drei Monaten durchführen. Der Wahlausschuss informiert unmittelbar nach Ablauf der Nominierungsfrist alle Mitglieder der Sektion über ihre Stimmenzahl und die Liste der Kandidierenden. Ab diesem Zeitpunkt können die Mitglieder ihre Entscheidung bezüglich der Stimmabgabe dem Wahlausschuss per E-Mail oder einer dafür eingerichteten Online-Umfrage mitteilen. Der Wahlausschuss entscheidet, in welcher Form eine Stimmabgabe erfolgen kann und informiert darüber die stimmberechtigten Mitglieder.
5. Kandidierende können auf der Jahrestagung der Sektion unmittelbar nach Ernennung des Wahlausschusses nominiert werden oder innerhalb einer Frist von vier Wochen. Ein:e Kandidierende:r gilt als nominiert, wenn er oder sie von mindestens einem Mitglied der Sektion vorgeschlagen wurde und die Bereitschaft zur Kandidatur erklärt hat. Nominierungen, die nach der Jahrestagung stattfinden, sind dem Wahlausschuss schriftlich mitzuteilen. Die Sprecher:innen der Sektion geben den nominierten Kandidierenden über den Emailverteiler die Möglichkeit, sich den Mitgliedern der Sektion vorzustellen.

6. Stimmberechtigt zur Wahl der Sprecher:innen sind alle Mitglieder der Sektion, die an mindestens einer der drei letzten Sektionstagungen teilgenommen haben. Alle Mitglieder haben eine Stimme.
7. Die Sprecher:innen der Sektion führen eine Liste über die Teilnehmer:innen der Jahrestagungen, welche kontinuierlich fortgeschrieben wird. Diese bildet die Grundlage, um ein Verzeichnis der Stimmberechtigten zu erstellen.
8. Um die Ermittlung der Stimmberechtigten zu gewährleisten, führen die Sprecher:innen der Sektion eine Liste über die Teilnehmer:innen der Jahrestagungen, die kontinuierlich fortgeschrieben wird. Die Anfertigung der Liste beginnt mit der Gründungstagung im Februar 2012.
9. Entspricht die Anzahl der Nominierungen genau der Anzahl der zu besetzenden Sprecher:innen, dann gelten die nominierten Kandidierenden als implizit gewählt.